

Geschäftsordnung

Behindertenbeirat der Stadt Ahrensburg in der 3. Fassung

§ 1

Geschäftsordnung des Behindertenbeirates

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen gibt sich aufgrund des § 6 der Satzung des Behindertenbeirates in der Stadt Ahrensburg nachfolgende Geschäftsordnung. Diese ergänzt die Satzung der Stadt Ahrensburg zur Bildung eines Behindertenbeirates in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Wahl des Behindertenbeirates

Vorschlagende Vereine und Verbände sind:

- Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Ahrensburg
- Blinden- und Sehbehinderten-Verein
- Deutsche Multiple-Sklerose-Gesellschaft
- Sozialverband Deutschland, Ortsverband Ahrensburg
- Verein „Lebenshilfe Ahrensburg“
- Stormarner Werkstätten

Aus den von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beiratsmitgliedern wählt der Beirat eine/n Vorsitzende/n, stellvertretende/n Vorsitzende/n, Protokollführer/in und Schatzmeister/in. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Quittungen müssen von dem/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 3

Ziele der Arbeit des Behindertenbeirates (zu § 3 der Satzung)

Die Ziele der Arbeit des Behindertenbeirates sind in § 3 der Satzung über die Bildung eines Behindertenbeirates festgelegt.

§ 4
Einberufung des Behindertenbeirates / Tagesordnung
(zu § 6 der Satzung)

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist durch die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einzuberufen, mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder es verlangen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In der Regel soll mit einer 14-tägigen Frist eingeladen werden.
- (4) Die Sitzung ist mit der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei die Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen. Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung kann verlangen, dass ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 5
Worterteilung

- (1) Die Mitglieder des Beirates, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der/dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die / Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Wenn jedes Mitglied Gelegenheit hatte zur Sache zu sprechen, kann jeder den Antrag stellen
 - a) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - b) auf Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
 - c) auf Unterbrechung der Sitzung
 - d) auf Begrenzung der Redezeit
 - e) auf Vertagung der Beschlussfassung
 - f) auf Schluss der Sitzung
 - g) auf Rederecht eines Einwohners

Über den Antrag entscheidet der Beirat, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat.
- (4) Der Behindertenbeirat kann beschließen für interessierte Einwohner ein Rederecht in öffentlicher Sitzung zu gewähren.

§ 6
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen im Behindertenbeirat
(zu § 4 / § 6 der Satzung)

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die/Der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (3) Ein Beschluss muss nicht in einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzung des Beirates, sondern kann durch Rundfrage gefasst werden, sofern kein Beiratsmitglied im Einzelfall widerspricht. Die Ergebnisse der Abstimmung sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben. Beschlüsse, die zu Anträgen bzw. Anfragen an Ausschüsse der Stadt oder für die Stadtverordnetenversammlung führen, werden diesem Gremium schriftlich bekannt gegeben.

Sind Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) beide verhindert, beschlossene Anträge in Ausschüssen oder der Stadtverordnetenversammlung vorzutragen, erhält ein anderes Beiratsmitglied Vollmacht zur Vertretung.

§ 7
Öffentlichkeitsarbeit des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat bietet eine Sprechstunde jeden ~~1.~~ Mittwoch im Monat zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr im Peter-Rantzau-Haus, Manfred-Samusch-Straße 9, an. Sprechstunden finden nicht in den Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen statt. L2.
- (2) In den Internetseiten der Stadt Ahrensburg stellt sich der Behindertenbeirat vor mit seinen Aufgaben sowie Namen, Anschriften und Telefonnummern der Mitglieder.
- (3) Der Behindertenbeirat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Berichte werden den zuständigen Gremien zugestellt.

§ 8
Ersatz von Aufwand
(zu § 8 Satzung des Behindertenbeirates)

Ergänzend zu den je Beiratsmitglied separat abzurechnenden Sitzungsgelder (Sitzungen des Behindertenbeirates gem. § 4 Abs. 5 der Entschädigungssatzung) gelten folgende Regelungen:

- Für allgemeinen Aufwand und Kosten durch die Vertretung in städtischen Gremien oder anderweitig innerhalb Ahrensburgs erhalten Beiratsmitglieder eine Pauschale von 30 € jährlich. Der/Die Vorsitzende erhält 90 €.

- Wahrnehmung auswärtiger Termine, nach Beschlussfassung oder bereits bestehender Zuordnung zu auswärtigen Gremien wird in Ergänzung zur Entschädigungssatzung § 4 Abs. 9 vergütet:
 - Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß ÖPNV-Tarif oder Taxen-Beleg.
 - *Fahrtkosten mit eigenem Pkw: Je km 0,30 €.*
 - Mehrkosten für auswärtigen Aufenthalt am Tag 20 € für mindestens 3 Stunden Abwesenheit. Ein notwendiger Begleiter erhält 10 €.

§ 9

Anwendung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Ahrensburg sind dann sinngemäß anzuwenden, wenn diese Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft. Die derzeit gültige Geschäftsordnung tritt außer Kraft.

Ahrensburg, 1. April 2015



Gerhard Bartel
Vorsitzender des Behindertenbeirates